

# **Benutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Carbäk über die Nutzung des Sitzungszimmers**

Auf der Grundlage der §§ 43, 44 Abs. 2 Nr. 1 und 144 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in ihrer derzeit geltenden Fassung und nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Carbäk vom 18.02.2010 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Das Amt Carbäk (Eigentümer) gestattet für bestimmte Zwecke (§ 3) die Nutzung des Sitzungszimmers (Obergeschoss, Zimmer 2.31) im Verwaltungsgebäude Moorweg 5 in Broderstorf.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind alle amtsangehörigen Gemeinden, deren Vertretungen, Ausschüsse und Fraktionen sowie soziale oder kulturelle gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bereich des Amtes Carbäk.

## **§ 3 Nutzungszweck**

Die Nutzung kann gestattet werden für Nutzungsberechtigte nach § 2 für folgende Zwecke:

- a) Geschäftssitzungen der Vertretungen und Ausschüsse i.S.d. § 14 Abs.1 Entschädigungsverordnung M-V,
- b) Geschäftssitzungen und Kulturveranstaltungen,
- c) Einwohnerversammlungen.

## **§ 4 Entgelt**

- (1) Für die Nutzung nach § 3 a) und b) wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Nutzung nach § 3 c) erfolgt entgeltfrei.
- (3) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung. Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Nutzungsberechtigten nach § 2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Nutzung bis zu einer Dauer von vier Stunden wird eine Pauschale i.H.v. 15,00 EUR erhoben. Für jede weitere Stunde wird ein Entgelt i.H.v. 2,50 EUR erhoben. Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Antrag/ Erteilung der Nutzungserlaubnis**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Nutzungserlaubnis für das Sitzungszimmer erfolgt beim Amtsvorsteher des Amtes Carbäk. Entspricht der geplante Nutzungszweck des Antragstellers den Voraussetzungen des § 3, kann die Nutzungserlaubnis erteilt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht nicht.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann am Anfang des Jahres ein gemeinsamer Antrag für alle geplanten Nutzungen gestellt werden. Der Antrag muss die Daten der geplanten Nutzungen enthalten.

## § 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist angehalten, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen der Räumlichkeiten berechtigen den Eigentümer Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen.
- (3) Den Anweisungen des Eigentümers ist Folge zu leisten.
- (4) Die Nutzung muss bis spätestens 19 Uhr beendet werden. Das gilt nicht für Geschäftssitzungen nach § 3 a) und c).

## § 7 Allgemeine Haftung

Soweit eine Haftung des Amtes gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadensfälle, die nach den Versicherungsbedingungen gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Broderstorf, den 08.03.2010

Bürger  
Amtsvorsteher

*M. V.*

